

Geschäftsordnung für den Stadtrat Fürth
vom 24. Juni 2020
- Synopse der Änderungen -

Bisheriger Regelung	Geplante Änderungen in rotem Fettdruck
<p style="text-align: center;">Zuständigkeit im Allgemeinen § 1 Abs. 1</p> <p>(1) Der Stadtrat beschließt über alle Angelegenheiten des eigenen und des übertragenen Wirkungskreises, soweit sie nicht beschließenden Ausschüssen (§ 11) übertragen sind oder in die gesetzliche Zuständigkeit des Oberbürgermeisters (§ 20) fallen.</p>	<p style="text-align: center;">Zuständigkeit im Allgemeinen § 1 Abs. 1</p> <p>(1) Der Stadtrat beschließt über alle Angelegenheiten des eigenen und des übertragenen Wirkungskreises, soweit sie nicht beschließenden Ausschüssen (§ 11) übertragen sind oder in die gesetzliche Zuständigkeit des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin (§ 20) fallen.</p>
<p style="text-align: center;">Ausschließlicher Aufgabenbereich § 2 Nr. 9</p> <p>Der Stadtrat ist insbesondere für folgende Angelegenheiten ausschließlich zuständig:</p> <p>9. die Beschlussfassung über die allgemeine Regelung der Bezüge der städtischen Bediensteten und über beamten-, besoldungs-, versorgungs- und disziplinarrechtliche Angelegenheiten der weiteren Bürgermeister und der berufsmäßigen Stadtratsmitglieder, soweit nicht höherrangiges Recht etwas anderes bestimmt,</p>	<p style="text-align: center;">Ausschließlicher Aufgabenbereich § 2 Nr. 9</p> <p>Der Stadtrat ist insbesondere für folgende Angelegenheiten ausschließlich zuständig:</p> <p>9. die Beschlussfassung über die allgemeine Regelung der Bezüge der städtischen Bediensteten und über beamten-, besoldungs-, versorgungs- und disziplinarrechtliche Angelegenheiten der weiteren BürgermeisterInnen und der berufsmäßigen Stadtratsmitglieder, soweit nicht höherrangiges Recht etwas anderes bestimmt,</p>
<p style="text-align: center;">Sonstige dem Stadtrat vorbehaltenene Angelegenheiten § 3 Abs. 1 Nrn. 4, 22</p> <p>(1) Dem Stadtrat obliegt weiter die Beschlussfassung über folgende Angelegenheiten:</p> <p>4. die Einrichtung von Pflugschaften und die Bestellung und Abberufung von ehrenamtlichen Stadträten als Pflegerinnen und Pfleger,</p> <p>22. die Ermächtigung des Vertreters der Stadt in den Gesellschafterver-</p>	<p style="text-align: center;">Sonstige dem Stadtrat vorbehaltenene Angelegenheiten § 3 Abs. 1 Nrn. 4, 22</p> <p>(1) Dem Stadtrat obliegt weiter die Beschlussfassung über folgende Angelegenheiten:</p> <p>4. die Einrichtung von Pflugschaften und die Bestellung und Abberufung von ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern als Pflegerinnen und Pfleger,</p> <p>22. die Ermächtigung der Vertretung der Stadt in den Gesellschafterver-</p>

<p>sammlungen von Unternehmen, an denen die Stadt mehrheitlich beteiligt ist, Erklärungen in Angelegenheiten abzugeben, die nach den Unternehmenssatzungen der Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedürfen,</p>	<p>sammlungen von Unternehmen, an denen die Stadt mehrheitlich beteiligt ist, Erklärungen in Angelegenheiten abzugeben, die nach den Unternehmenssatzungen der Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedürfen,</p>
<p>Rechtsstellung der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder, Befugnisse § 4 Abs. 2, 4, 5</p> <p>(2) ¹Für die allgemeine Rechtsstellung der Stadtratsmitglieder (Teilnahmepflicht, Sorgfalts- und Verschwiegenheitspflicht, Geheimhaltungspflicht, Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Geltendmachung von Ansprüchen Dritter, Ablehnung, Niederlegung und Verlust des Amtes) gelten die Art. 48 Abs. 1, Art. 20 Abs. 1 bis 3, Art. 56 a, Art. 49, 50, 19, Art. 48 Abs. 3 GO, Art. 47 bis 49 Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz. ²Bei persönlicher Verhinderung zur Teilnahme an Stadtrats- oder Ausschusssitzungen teilt das Stadtratsmitglied dies dem Oberbürgermeister unter Angabe des Hinderungsgrundes mit und benachrichtigt seine Vertretung.</p> <p>(4) Zur Ausübung von Verwaltungsbefugnissen sind Stadtratsmitglieder nur berechtigt, soweit ihnen der Oberbürgermeister im Rahmen der Geschäftsverteilung nach Anhörung der weiteren Bürgermeister einzelne seiner Befugnisse (§§ 18 bis 22) überträgt (Art. 39 Abs. 2 GO).</p> <p>(5) ¹Stadtratsmitglieder haben, soweit sie eine Tätigkeit nach Absätzen 3 oder 4 ausüben, ein Recht auf Akteneinsicht, sonst nur, wenn sie vom Stadtrat mit der Einsichtnahme beauftragt werden. ²Das Verlangen zur Akteneinsicht ist gegenüber dem Oberbürgermeister geltend zu machen. ³Für die Rechte und Pflichten der Stadtratsmitglieder, die als Pflegerinnen und Pfleger von Gebäuden, Einrichtungen, Betrieben, Ämtern, usw. berufen sind, gelten die zusätzlich für dieses Ehrenamt erlassenen Richtlinien für die Pflegerinnen und Pfleger.</p>	<p>Rechtsstellung der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder, Befugnisse § 4 Abs. 2, 4, 5</p> <p>(2) ¹Für die allgemeine Rechtsstellung der Stadtratsmitglieder (Teilnahmepflicht, Sorgfalts- und Verschwiegenheitspflicht, Geheimhaltungspflicht, Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Geltendmachung von Ansprüchen Dritter, Ablehnung, Niederlegung und Verlust des Amtes) gelten die Art. 48 Abs. 1, Art. 20 Abs. 1 bis 3, Art. 56 a, Art. 49, 50, 19, Art. 48 Abs. 3 GO, Art. 47 bis 49 Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz. ²Bei persönlicher Verhinderung zur Teilnahme an Stadtrats- oder Ausschusssitzungen teilt das Stadtratsmitglied dies dem/der OberbürgermeisterIn unter Angabe des Hinderungsgrundes mit und benachrichtigt die Vertretung.</p> <p>(4) Zur Ausübung von Verwaltungsbefugnissen sind Stadtratsmitglieder nur berechtigt, soweit ihnen der/die OberbürgermeisterIn im Rahmen der Geschäftsverteilung nach Anhörung der weiteren BürgermeisterInnen einzelne seiner/ihrer Befugnisse (§§ 18 bis 22) überträgt (Art. 39 Abs. 2 GO).</p> <p>(5) ¹Stadtratsmitglieder haben, soweit sie eine Tätigkeit nach Absätzen 3 oder 4 ausüben, ein Recht auf Akteneinsicht, sonst nur, wenn sie vom Stadtrat mit der Einsichtnahme beauftragt werden. ²Das Verlangen zur Akteneinsicht ist gegenüber dem/der OberbürgermeisterIn geltend zu machen. ³Für die Rechte und Pflichten der Stadtratsmitglieder, die als Pflegerinnen und Pfleger von Gebäuden, Einrichtungen, Betrieben, Ämtern, usw. berufen sind, gelten die zusätzlich für dieses Ehrenamt erlassenen Richtlinien für die Pflegerinnen und Pfleger.</p>

**Fraktionen, Ausschussgemeinschaften
§ 5 Abs. 1 und 3**

- (1) ¹Die Stadtratsmitglieder können sich zur Erreichung gemeinsamer Ziele zu Fraktionen und Gruppen zusammenschließen. ²Als Fraktionen gelten nur Vereinigungen von mindestens 4 Stadtratsmitgliedern. ³Die Bildung und Bezeichnung der Fraktionen sowie deren Vorsitzende und ihre Stellvertretungen sind **dem Oberbürgermeister** mitzuteilen; **dieser** unterrichtet den Stadtrat.
- (3) ¹Soweit gemäß Abs. 2 Ausschussgemeinschaften gebildet werden, ist dies unter Angabe der Bezeichnung, des Namens der vorsitzenden Person und ihrer Stellvertretung sowie der Mitglieder **dem Oberbürgermeister** mitzuteilen. ²Dasselbe gilt für Fraktionen und Gruppen.

**Rechtsstellung der berufsmäßigen Stadtratsmitglieder, Aufgaben
§ 6 Abs. 2 und 4**

- (2) ¹Die berufsmäßigen Stadtratsmitglieder haben das Recht und die Pflicht, an den Sitzungen des Stadtrats und – soweit erforderlich – auch der Ausschüsse teilzunehmen, in ihrem Geschäftsbereich Vortrag zu halten und Anträge zu stellen. ²Weichen sie beim Vortrag im Stadtrat von der Auffassung **des Oberbürgermeisters** ab, so haben sie darauf ausdrücklich hinzuweisen.
- (4) ¹Die berufsmäßigen Stadtratsmitglieder besorgen im Auftrag **des Oberbürgermeisters** innerhalb ihres Geschäftsbereichs die laufenden Angelegenheiten. ²Sie sind **dem Oberbürgermeister** für die ordnungsgemäße Führung dieser Geschäfte unmittelbar verantwortlich. ³Die berufsmäßigen Stadtratsmitglieder haben im Rahmen ihres Geschäftsbereichs die Beschlüsse des Stadtrats vorzubereiten. ⁴Sie vollziehen im Auftrag **des Oberbürgermeisters** innerhalb ihres Geschäftsbereichs die Beschlüsse des Stadtrats und sind diesem und **dem Oberbürgermeister** verantwortlich. ⁵**Der Oberbürgermeister** kann sich die Bearbeitung bestimmter laufender Angelegenheiten allgemein oder im Einzelfall und den Vollzug einzelner Beschlüsse im Benehmen mit dem Stadtrat allgemein oder sonst im Einzelfall vorbehalten.

**Fraktionen, Ausschussgemeinschaften
§ 5 Abs. 1 und 3**

- (1) ¹Die Stadtratsmitglieder können sich zur Erreichung gemeinsamer Ziele zu Fraktionen und Gruppen zusammenschließen. ²Als Fraktionen gelten nur Vereinigungen von mindestens 4 Stadtratsmitgliedern. ³Die Bildung und Bezeichnung der Fraktionen sowie deren Vorsitzende und ihre Stellvertretungen sind **dem/der OberbürgermeisterIn** mitzuteilen; **dieser/diese** unterrichtet den Stadtrat.
- (3) ¹Soweit gemäß Abs. 2 Ausschussgemeinschaften gebildet werden, ist dies unter Angabe der Bezeichnung, des Namens der vorsitzenden Person und ihrer Stellvertretung sowie der Mitglieder **dem/der OberbürgermeisterIn** mitzuteilen. ²Dasselbe gilt für Fraktionen und Gruppen.

**Rechtsstellung der berufsmäßigen Stadtratsmitglieder, Aufgaben
§ 6 Abs. 2 und 4**

- (2) ¹Die berufsmäßigen Stadtratsmitglieder haben das Recht und die Pflicht, an den Sitzungen des Stadtrats und – soweit erforderlich – auch der Ausschüsse teilzunehmen, in ihrem Geschäftsbereich Vortrag zu halten und Anträge zu stellen. ²Weichen sie beim Vortrag im Stadtrat von der Auffassung **des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin** ab, so haben sie darauf ausdrücklich hinzuweisen.
- (4) ¹Die berufsmäßigen Stadtratsmitglieder besorgen im Auftrag **des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin** innerhalb ihres Geschäftsbereichs die laufenden Angelegenheiten. ²Sie sind **dem/der OberbürgermeisterIn** für die ordnungsgemäße Führung dieser Geschäfte unmittelbar verantwortlich. ³Die berufsmäßigen Stadtratsmitglieder haben im Rahmen ihres Geschäftsbereichs die Beschlüsse des Stadtrats vorzubereiten. ⁴Sie vollziehen im Auftrag **des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin** innerhalb ihres Geschäftsbereichs die Beschlüsse des Stadtrats und sind diesem und **dem/der OberbürgermeisterIn** verantwortlich. ⁵**Der/Die OberbürgermeisterIn** kann sich die Bearbeitung bestimmter laufender Angelegenheiten allgemein oder im Einzelfall und den Vollzug einzelner Beschlüsse im Benehmen mit dem Stadtrat allgemein oder sonst im Einzelfall vorbehalten.

<p style="text-align: center;">Pflichtwidriges Verhalten § 7 Abs. 2</p> <p>(2) Entzieht sich ein ehrenamtliches Stadtratsmitglied nach zwei wegen Versäumnis erkannten Strafen innerhalb von 6 Monaten weiterhin seiner Pflicht, an den Stadtratssitzungen teilzunehmen, so kann der Stadtrat den Verlust des Amtes aussprechen (Art. 48 Abs. 3 GO).</p>	<p style="text-align: center;">Pflichtwidriges Verhalten § 7 Abs. 2</p> <p>(2) Entzieht sich ein ehrenamtliches Stadtratsmitglied nach zwei wegen Versäumnis erkannten Strafen innerhalb von 6 Monaten weiterhin der Pflicht, an den Stadtratssitzungen teilzunehmen, so kann der Stadtrat den Verlust des Amtes aussprechen (Art. 48 Abs. 3 GO).</p>
<p style="text-align: center;">Bildung, Auflösung § 8 Abs. 3 und 4</p> <p>(3) ¹Für jedes Ausschussmitglied wird für den Fall seiner Verhinderung eine erste und zweite Stellvertretung namentlich bestellt. ²Für jedes Mitglied des Feriausschusses wird eine erste und eine zweite Stellvertretung namentlich bestellt.</p> <p>(4) ¹Den Vorsitz in den Ausschüssen führt der Oberbürgermeister, seine Stellvertretung oder ein vom Stadtrat bestimmtes Stadtratsmitglied (Art. 33 Abs. 2 GO). ²Den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Stadtrat bestimmtes Ausschussmitglied (Art. 103 Abs. 2 GO).</p>	<p style="text-align: center;">Bildung, Auflösung § 8 Abs. 3 und 4</p> <p>(3) ¹Für jedes Ausschussmitglied wird für den Fall der Verhinderung eine erste und zweite Stellvertretung namentlich bestellt. ²Für jedes Mitglied des Feriausschusses wird eine erste und eine zweite Stellvertretung namentlich bestellt.</p> <p>(4) ¹Den Vorsitz in den Ausschüssen führt der/die OberbürgermeisterIn, seine/ihre Stellvertretung oder ein vom Stadtrat bestimmtes Stadtratsmitglied (Art. 33 Abs. 2 GO). ²Den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Stadtrat bestimmtes Ausschussmitglied (Art. 103 Abs. 2 GO).</p>
<p style="text-align: center;">Vorberatende und beschließende Ausschüsse, Befugnisse § 10 Abs. 3</p> <p>(3) ¹Die Entscheidungen beschließender Ausschüsse stehen unbeschadet Art. 88 GO unter dem Vorbehalt der Nachprüfung durch den Stadtrat. ²Eine Nachprüfung muss nach Art. 32 Abs. 3 GO erfolgen, wenn der Oberbürgermeister oder seine Stellvertretung im Ausschuss, ein Drittel der stimmberechtigten Ausschussmitglieder oder ein Viertel der Stadtratsmitglieder die Nachprüfung durch den Stadtrat beantragt. ³Der Antrag muss schriftlich, spätestens am siebten Tag nach der Ausschusssitzung beim Oberbürgermeister eingehen. ⁴Beschlüsse, die Rechte Dritter betreffen, dürfen frühestens am neunten Tag nach der Beschlussfassung des Ausschusses Dritten bekannt gegeben werden.</p>	<p style="text-align: center;">Vorberatende und beschließende Ausschüsse, Befugnisse § 10 Abs. 3</p> <p>(3) ¹Die Entscheidungen beschließender Ausschüsse stehen unbeschadet Art. 88 GO unter dem Vorbehalt der Nachprüfung durch den Stadtrat. ²Eine Nachprüfung muss nach Art. 32 Abs. 3 GO erfolgen, wenn der/die OberbürgermeisterIn oder seine/ihre Stellvertretung im Ausschuss, ein Drittel der stimmberechtigten Ausschussmitglieder oder ein Viertel der Stadtratsmitglieder die Nachprüfung durch den Stadtrat beantragt. ³Der Antrag muss schriftlich, spätestens am siebten Tag nach der Ausschusssitzung bei dem/der OberbürgermeisterIn eingehen. ⁴Beschlüsse, die Rechte Dritter betreffen, dürfen frühestens am neunten Tag nach der Beschlussfassung des Ausschusses Dritten bekannt gegeben werden.</p>

<p style="text-align: center;">Aufgaben der Ausschüsse § 11 Abs. 1 Nr. 9</p> <p>(1) Die vom Stadtrat bestellten beschließenden Ausschüsse (§ 2 der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts) haben im Einzelnen folgende Aufgabenbereiche, soweit nicht die §§ 2, 3, 20 etwas anderes bestimmen:</p> <p>9. Wirtschafts- und Grundstücksausschuss alle Grundstücksangelegenheiten und alle Angelegenheiten der Wirtschaft. Zu den Sitzungen des Wirtschafts- und Grundstücksausschusses können je fünf Vertreter der Wirtschaft und der Arbeitnehmer als Sachverständige hinzugezogen werden (§ 33 Abs. 5 i.V.m. § 45 Abs. 1).</p>	<p style="text-align: center;">Aufgaben der Ausschüsse § 11 Abs. 1 Nr. 9</p> <p>(1) Die vom Stadtrat bestellten beschließenden Ausschüsse (§ 2 der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts) haben im Einzelnen folgende Aufgabenbereiche, soweit nicht die §§ 2, 3, 20 etwas anderes bestimmen:</p> <p>9. Wirtschafts- und Grundstücksausschuss alle Grundstücksangelegenheiten und alle Angelegenheiten der Wirtschaft. Zu den Sitzungen des Wirtschafts- und Grundstücksausschusses können je fünf VertreterInnen der Wirtschaft und der ArbeitnehmerInnen als Sachverständige hinzugezogen werden (§ 33 Abs. 5 i.V.m. § 45 Abs. 1).</p>
<p style="text-align: center;">Ältestenrat § 14</p> <p>(1) ¹Der Ältestenrat besteht aus 12 Mitgliedern: Dem Oberbürgermeister, den weiteren Bürgermeistern, den Fraktionsvorsitzenden und 6 weiteren Mitgliedern. ²Die Sitze der weiteren Mitglieder werden nach dem Hare/Niemeyer Verfahren verteilt. ³Der Ältestenrat behandelt alle Angelegenheiten von besonderer Bedeutung, insbesondere</p> <p>a) Ehrungen und wichtige Angelegenheiten der Repräsentation,</p> <p>b) in Personalangelegenheiten des Oberbürgermeisters, der weiteren Bürgermeister, der berufsmäßigen und ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder sowie in Angelegenheiten der Pflegerinnen und Pfleger,</p> <p>c) Erwerb der Mitgliedschaft bei Vereinen, Verbänden und Organisationen sowie Arbeitsgemeinschaften und ähnlichen Zusammenschlüssen,</p> <p>d) allgemeine Organisations- und Verwaltungsangelegenheiten, soweit nicht die Zuständigkeit des Oberbürgermeisters gegeben ist (Art. 46 Abs. 1 GO, §§ 18, 19),</p>	<p style="text-align: center;">Ältestenrat § 14</p> <p>(1) ¹Der Ältestenrat besteht aus 12 Mitgliedern: Dem/Der OberbürgermeisterIn, den weiteren Bürgermeister/Bürgermeisterinnen, den Fraktionsvorsitzenden und 6 weiteren Mitgliedern. ²Die Sitze der weiteren Mitglieder werden nach dem Hare/Niemeyer-Verfahren verteilt. ³Der Ältestenrat behandelt alle Angelegenheiten von besonderer Bedeutung, insbesondere</p> <p>a) Ehrungen und wichtige Angelegenheiten der Repräsentation,</p> <p>b) in Personalangelegenheiten des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin, der weiteren BürgermeisterInnen, der berufsmäßigen und ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder sowie in Angelegenheiten der Pflegerinnen und Pfleger,</p> <p>c) Erwerb der Mitgliedschaft bei Vereinen, Verbänden und Organisationen sowie Arbeitsgemeinschaften und ähnlichen Zusammenschlüssen,</p> <p>d) allgemeine Organisations- und Verwaltungsangelegenheiten, soweit nicht die Zuständigkeit des Oberbürgermeisters/der Oberbürger-</p>

<p>e) die Verleihung des Zukunftspreises, im Rahmen eines Preisgerichts.</p> <p>⁴Die Zuständigkeiten des Stadtrats, der beschließenden Ausschüsse und des Oberbürgermeisters zur Beschlussfassung oder Entscheidung bleiben unberührt.</p> <p>(2) ¹Der Ältestenrat unterstützt den Oberbürgermeister bei der Führung der Geschäfte. ²Besonders obliegt es ihm, eine Abstimmung zwischen den Fraktionen über Ort und Zeit der Behandlung wichtiger Angelegenheiten herbeizuführen.</p> <p>(3) Über den Inhalt der Beratungen des Ältestenrates werden fraktionslose Stadtratsmitglieder auf ihren Wunsch durch den Oberbürgermeister unterrichtet.</p>	<p>meisterin gegeben ist (Art. 46 Abs. 1 GO, §§ 18, 19),</p> <p>e) die Verleihung des Zukunftspreises, im Rahmen eines Preisgerichts.</p> <p>⁴Die Zuständigkeiten des Stadtrats, der beschließenden Ausschüsse und des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin zur Beschlussfassung oder Entscheidung bleiben unberührt.</p> <p>(2) ¹Der Ältestenrat unterstützt den/die OberbürgermeisterIn bei der Führung der Geschäfte. ²Besonders obliegt es ihm, eine Abstimmung zwischen den Fraktionen über Ort und Zeit der Behandlung wichtiger Angelegenheiten herbeizuführen.</p> <p>(3) Über den Inhalt der Beratungen des Ältestenrates werden fraktionslose Stadtratsmitglieder auf ihren Wunsch durch den/die OberbürgermeisterIn unterrichtet.</p>
<p style="text-align: center;">Kommissionen § 15 Abs. 1, 2 und 4</p> <p>(1) ¹Zur Begutachtung oder Untersuchung besonderer Fälle kann der Stadtrat Kommissionen bilden, die sich nach Erfüllung der zugewiesenen Aufgabe wieder auflösen. ²Die Zuständigkeiten des Stadtrats, der beschließenden Ausschüsse und des Oberbürgermeisters zur Beschlussfassung oder Entscheidung bleiben unberührt.</p> <p>(2) ¹Die Zusammensetzung der Kommissionen muss nicht nach dem Verhältnis der Stärke der im Stadtrat vertretenden Fraktionen erfolgen. ²§ 45 Abs. 2 findet entsprechende Anwendung. ³Mit Zustimmung des Oberbürgermeisters können auch Verwaltungsangehörige berufen werden. ⁴Für den Geschäftsgang der Kommissionen gelten die §§ 24 - 44 sinngemäß, es sei denn der Stadtrat beschließt einen abweichenden Geschäftsgang.</p> <p>(4) ¹Als weitere ständige Kommission wird die Gleichstellungskommission berufen. ²Die Gleichstellungskommission setzt sich zusammen aus dem zweiten Bürgermeister als Vorsitzenden, 8 vom Stadtrat entsendeten ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern und 8 Mitgliedern, die das Frauenforum aus seiner Mitte vorschlägt. ³Die Verteilung der Sitze, die auf die eh-</p>	<p style="text-align: center;">Kommissionen § 15 Abs. 1, 2 und 4</p> <p>(1) ¹Zur Begutachtung oder Untersuchung besonderer Fälle kann der Stadtrat Kommissionen bilden, die sich nach Erfüllung der zugewiesenen Aufgabe wieder auflösen. ²Die Zuständigkeiten des Stadtrats, der beschließenden Ausschüsse und des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin zur Beschlussfassung oder Entscheidung bleiben unberührt.</p> <p>(2) ¹Die Zusammensetzung der Kommissionen muss nicht nach dem Verhältnis der Stärke der im Stadtrat vertretenden Fraktionen erfolgen. ²§ 45 Abs. 2 findet entsprechende Anwendung. ³Mit Zustimmung des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin können auch Verwaltungsangehörige berufen werden. ⁴Für den Geschäftsgang der Kommissionen gelten die §§ 24 - 44 sinngemäß, es sei denn der Stadtrat beschließt einen abweichenden Geschäftsgang.</p> <p>(4) ¹Als weitere ständige Kommission wird die Gleichstellungskommission berufen. ²Die Gleichstellungskommission setzt sich zusammen aus dem/der zweiten BürgermeisterIn als Vorsitzenden/Vorsitzende, 8 vom Stadtrat entsendeten ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern und 8</p>

<p>renamtlichen Stadtratsmitglieder entfallen, erfolgt entsprechend den Regelungen zur Besetzung von Ausschusssitzen.</p>	<p>Mitgliedern, die das Frauenforum aus seiner Mitte vorschlägt. ³Die Verteilung der Sitze, die auf die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder entfallen, erfolgt entsprechend den Regelungen zur Besetzung von Ausschusssitzen.</p>
<p style="text-align: center;">Beiräte § 16 Abs. 1</p> <p>(1) ¹Zur Behandlung besonderer Angelegenheiten kann der Stadtrat Beiräte berufen. ²Die Zuständigkeiten des Stadtrats, der beschließenden Ausschüsse und des Oberbürgermeisters zur Beschlussfassung oder Entscheidung bleiben unberührt.</p>	<p style="text-align: center;">Beiräte § 16 Abs. 1</p> <p>(1) ¹Zur Behandlung besonderer Angelegenheiten kann der Stadtrat Beiräte berufen. ²Die Zuständigkeiten des Stadtrats, der beschließenden Ausschüsse und des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin zur Beschlussfassung oder Entscheidung bleiben unberührt.</p>
<p>IV. Oberbürgermeister</p>	<p>IV. OberbürgermeisterIn</p>
<p style="text-align: center;">Vorsitz im Stadtrat § 18</p> <p>(1) ¹Der Oberbürgermeister führt den Vorsitz im Stadtrat (Art. 36 GO). ²Er bereitet die Beratungsgegenstände vor und beruft Sitzungen ein (Art. 46 Abs. 2 GO). ³In den Sitzungen leitet er die Beratung und die Abstimmung, handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus (Art. 53 Abs. 1 GO).</p> <p>(2) ¹Hält der Oberbürgermeister Entscheidungen des Stadtrats oder eines beschließenden Ausschusses für rechtswidrig, so weist er den Stadtrat oder den Ausschuss auf seine Bedenken hin und setzt den Vollzug des Beschlusses vorläufig aus. ²Wird die Entscheidung aufrechterhalten, so führt er die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde herbei (Art. 59 Abs. 2 GO).</p>	<p style="text-align: center;">Vorsitz im Stadtrat § 18</p> <p>(1) ¹Der/Die OberbürgermeisterIn führt den Vorsitz im Stadtrat (Art. 36 GO). ² Er/Sie bereitet die Beratungsgegenstände vor und beruft Sitzungen ein (Art. 46 Abs. 2 GO). ³In den Sitzungen leitet er/sie die Beratung und die Abstimmung, handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus (Art. 53 Abs. 1 GO).</p> <p>(2) ¹Hält der/die OberbürgermeisterIn Entscheidungen des Stadtrats oder eines beschließenden Ausschusses für rechtswidrig, so weist er/sie den Stadtrat oder den Ausschuss auf die Bedenken hin und setzt den Vollzug des Beschlusses vorläufig aus. ²Wird die Entscheidung aufrechterhalten, so führt er/sie die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde herbei (Art. 59 Abs. 2 GO).</p>

**Leitung der Stadtverwaltung, Allgemeines
§ 19**

- (1) ¹**Der Oberbürgermeister** leitet und verteilt im Rahmen der Geschäftsordnung die Geschäfte (Art. 46 Abs. 1 GO). ²**Er** kann dabei einzelne **seiner** Befugnisse den **weiteren Bürgermeistern**, nach deren Anhörung auch einem Stadtratsmitglied und in den Angelegenheiten der laufenden Verwaltung städtischen Bediensteten übertragen (Art. 39 Abs. 2 GO). ³Geschäftsverteilung und Befugnisregelung sollen übereinstimmen.
- (2) ¹**Der Oberbürgermeister** vollzieht die Beschlüsse des Stadtrats und seiner Ausschüsse (Art. 36 GO). ²Über Hinderungsgründe unterrichtet **er** den Stadtrat oder den Ausschuss unverzüglich.
- (3) **Der Oberbürgermeister** führt die Dienstaufsicht über die Beschäftigten der Stadt und übt die Befugnisse des Dienstvorgesetzten gegenüber den städtischen Beamtinnen und Beamten aus (Art. 37 Abs. 4, Art. 43 Abs. 3 GO).
- (4) ¹**Der Oberbürgermeister** verpflichtet die weiteren **Bürgermeister** schriftlich, alle Angelegenheiten geheim zu halten, die im Interesse der Sicherheit oder anderer wichtiger Belange der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder Unbefugten nicht bekannt werden dürfen. ²In gleicher Weise verpflichtet **er** Stadtratsmitglieder und städtische Bedienstete, bevor sie mit entsprechenden Angelegenheiten befasst werden (Art. 56 a GO).
- (5) ¹**Der Oberbürgermeister** und die weiteren **Bürgermeister** sowie in deren Vertretung **Referenten, Amtsleiter oder ehrenamtliche Stadträte**, dürfen im Rahmen ihrer Repräsentations- oder sonstigen dienstlichen Pflichten und im Umfang des gesellschaftlich Üblichen, Geschenke für die Stadt annehmen. ²Dies gilt auch für Zuwendungen in Form von Bewirtungen und Einladungen, einschließlich des Überlassens von Eintrittskarten und Gutscheinen. ³Auf die Antikorruptionsrichtlinie wird verwiesen.

**Leitung der Stadtverwaltung, Allgemeines
§ 19**

- (1) ¹**Der/Die OberbürgermeisterIn** leitet und verteilt im Rahmen der Geschäftsordnung die Geschäfte (Art. 46 Abs. 1 GO). ²**Er/Sie** kann dabei einzelne **seiner/ihrer** Befugnisse **den weiteren Bürgermeistern/ BürgermeisterInnen**, nach deren Anhörung auch einem Stadtratsmitglied und in den Angelegenheiten der laufenden Verwaltung städtischen Bediensteten übertragen (Art. 39 Abs. 2 GO). ³Geschäftsverteilung und Befugnisregelung sollen übereinstimmen.
- (2) ¹**Der/Die OberbürgermeisterIn** vollzieht die Beschlüsse des Stadtrats und seiner Ausschüsse (Art. 36 GO). ²Über Hinderungsgründe unterrichtet **er/sie** den Stadtrat oder den Ausschuss unverzüglich.
- (3) **Der/Die OberbürgermeisterIn** führt die Dienstaufsicht über die Beschäftigten der Stadt und übt die Befugnisse des Dienstvorgesetzten gegenüber den städtischen Beamtinnen und Beamten aus (Art. 37 Abs. 4, Art. 43 Abs. 3 GO).
- (4) ¹**Der/Die OberbürgermeisterIn** verpflichtet die weiteren **BürgermeisterInnen** schriftlich, alle Angelegenheiten geheim zu halten, die im Interesse der Sicherheit oder anderer wichtiger Belange der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder Unbefugten nicht bekannt werden dürfen. ²In gleicher Weise verpflichtet **er/sie** Stadtratsmitglieder und städtische Bedienstete, bevor sie mit entsprechenden Angelegenheiten befasst werden (Art. 56 a GO).
- (5) ¹**Der/Die OberbürgermeisterIn** und die weiteren **BürgermeisterInnen** sowie in deren Vertretung **Referatsleitungen, Amtsleitungen** oder ehrenamtliche **Stadtratsmitglieder** dürfen im Rahmen ihrer Repräsentations- oder sonstigen dienstlichen Pflichten und im Umfang des gesellschaftlich Üblichen, Geschenke für die Stadt annehmen. ²Dies gilt auch für Zuwendungen in Form von Bewirtungen und Einladungen, einschließlich des Überlassens von Eintrittskarten und Gutscheinen. ³Auf die Antikorruptionsrichtlinie wird verwiesen.

<p style="text-align: center;">Einzelne Aufgaben § 20 Abs. 1 Halbsatz 1, Abs. 2 Halbsatz 1, Abs. 4, 5 und 6</p> <p>(1) Der Oberbürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit ...</p> <p>(2) Zu den Aufgaben des Oberbürgermeisters gehören insbesondere auch ...</p> <p>(4) Soweit die Aufgaben nach Abs. 2 nicht unter Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GO fallen, werden sie hiermit dem Oberbürgermeister gemäß Art. 37 Abs. 2 GO, Art. 43 Abs. 2 GO zur selbständigen Erledigung übertragen.</p> <p>(5) Darüber hinaus können dem Oberbürgermeister auch Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises übertragen werden.</p> <p>(6) Unberührt bleiben ferner die Befugnisse des Oberbürgermeisters, die außerhalb der Gemeindeordnung gesetzlich festgelegt sind (Wahrnehmung der standesamtlichen Geschäfte, Aufnahme von Nottestamenten usw.).</p>	<p style="text-align: center;">Einzelne Aufgaben § 20 Abs. 1 Halbsatz 1, Abs. 2 Halbsatz 1, Abs. 4, 5 und 6</p> <p>(1) Der/Die OberbürgermeisterIn erledigt in eigener Zuständigkeit ...</p> <p>(2) Zu den Aufgaben des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin gehören insbesondere auch: ...</p> <p>(4) Soweit die Aufgaben nach Abs. 2 nicht unter Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GO fallen, werden sie hiermit dem/der OberbürgermeisterIn gemäß Art. 37 Abs. 2 GO, Art. 43 Abs. 2 GO zur selbständigen Erledigung übertragen.</p> <p>(5) Darüber hinaus können dem/der OberbürgermeisterIn auch Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises übertragen werden.</p> <p>(6) Unberührt bleiben ferner die Befugnisse des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin, die außerhalb der Gemeindeordnung gesetzlich festgelegt sind (Wahrnehmung der standesamtlichen Geschäfte, Aufnahme von Nottestamenten usw.).</p>
<p style="text-align: center;">Vertretung der Stadt nach außen § 21</p> <p>(1) Die Befugnis des Oberbürgermeisters zur Vertretung der Stadt nach außen bei der Abgabe und Entgegennahme von rechtserheblichen Erklärungen (Art. 38 Abs. 1 GO) beschränkt sich auf den Vollzug der einschlägigen Beschlüsse des Stadtrats und der beschließenden Ausschüsse, soweit der Oberbürgermeister nicht gem. § 20 zum selbständigen Handeln befugt ist.</p> <p>(2) Der Oberbürgermeister kann im Rahmen seiner Vertretungsbefugnis unter Beachtung des Art. 39 Abs. 2 GO anderen Personen Vollmacht zur Vertretung der Stadt erteilen.</p>	<p style="text-align: center;">Vertretung der Stadt nach außen § 21</p> <p>(1) Die Befugnis des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin zur Vertretung der Stadt nach außen bei der Abgabe und Entgegennahme von rechtserheblichen Erklärungen (Art. 38 Abs. 1 GO) beschränkt sich auf den Vollzug der einschlägigen Beschlüsse des Stadtrats und der beschließenden Ausschüsse, soweit der/die OberbürgermeisterIn nicht gem. § 20 zum selbständigen Handeln befugt ist.</p> <p>(2) Der/Die OberbürgermeisterIn kann im Rahmen der Vertretungsbefugnis unter Beachtung des Art. 39 Abs. 2 GO anderen Personen Vollmacht zur Vertretung der Stadt erteilen.</p>

<p style="text-align: center;">Abhalten von Bürgerversammlungen § 22</p> <p>(1) ¹Der Oberbürgermeister beruft mindestens jährlich einmal, auf Verlangen des Stadtrats auch öfter, eine Bürgerversammlung für die Gesamtstadt oder mindestens eine Bürgerversammlung je Stadtbezirk ein (Art. 18 Abs. 1 GO). ²Den Vorsitz in der Versammlung führt der Oberbürgermeister oder eine von ihm bestellte Vertretung.</p> <p>(2) Auf Antrag von städtischen Bürgerinnen und Bürgern nach Art. 18 Abs. 2 GO beruft der Oberbürgermeister darüber hinaus eine weitere Bürgerversammlung ein, die innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Antrags bei der Stadt stattzufinden hat.</p>	<p style="text-align: center;">Abhalten von Bürgerversammlungen § 22</p> <p>(1) ¹Der/Die OberbürgermeisterIn beruft mindestens jährlich einmal, auf Verlangen des Stadtrats auch öfter, eine Bürgerversammlung für die Gesamtstadt oder mindestens eine Bürgerversammlung je Stadtbezirk ein (Art. 18 Abs. 1 GO). ²Den Vorsitz in der Versammlung führt der/die OberbürgermeisterIn oder eine von ihm/ihr bestellte Vertretung.</p> <p>(2) Auf Antrag von städtischen Bürgerinnen und Bürgern nach Art. 18 Abs. 2 GO beruft der/die OberbürgermeisterIn darüber hinaus eine weitere Bürgerversammlung ein, die innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Antrags bei der Stadt stattzufinden hat.</p>
<p style="text-align: center;">Aufgaben der Stellvertretung des Oberbürgermeisters §23 Abs. 1, 2, 3 und 5</p> <p>(1) Der Oberbürgermeister wird im Fall seiner Verhinderung durch den zweiten Bürgermeister, sofern auch dieser verhindert ist, vom dritten Bürgermeister vertreten (Art. 39 Abs. 1 Satz 1 GO).</p> <p>(2) Für den Fall gleichzeitiger Verhinderung des Oberbürgermeisters und der weiteren Bürgermeister obliegt die Stellvertretung den Fraktionsvorsitzenden in der Reihenfolge der Stärke der Fraktionen.</p> <p>(3) Die Stellvertretung übt im Verhinderungsfall die gesamten gesetzlichen und geschäftsordnungsmäßigen Befugnisse des Oberbürgermeisters aus.</p> <p>(5) Soweit der Stadtrat im Rahmen der Geschäftsverteilung dem zweiten Bürgermeister Referatsaufgaben übertragen hat, findet § 6 entsprechende Anwendung.</p>	<p style="text-align: center;">Aufgaben der Stellvertretung des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin § 23 Abs. 1, 2, 3 und 5</p> <p>(1) Der/Die OberbürgermeisterIn wird im Fall seiner/ihrer Verhinderung durch die weiteren BürgermeisterInnen in ihrer Reihenfolge vertreten (Art. 39 Abs. 1 Satz 1 GO).</p> <p>(2) Für den Fall gleichzeitiger Verhinderung des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin und der weiteren BürgermeisterInnen obliegt die Stellvertretung den Fraktionsvorsitzenden in der Reihenfolge der Stärke der Fraktionen.</p> <p>(3) Die Stellvertretung übt im Verhinderungsfall die gesamten gesetzlichen und geschäftsordnungsmäßigen Befugnisse des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin aus.</p> <p>(5) Soweit der Stadtrat im Rahmen der Geschäftsverteilung dem/der zweiten BürgermeisterIn Referatsaufgaben übertragen hat, findet § 6 entsprechende Anwendung.</p>

<p style="text-align: center;">Verantwortung für den Geschäftsgang § 24</p> <p>(1) ¹Stadtrat und Oberbürgermeister sorgen für den ordnungsgemäßen Gang der Geschäfte, insbesondere für den Vollzug der gesetzlichen Vorschriften im eigenen und im übertragenen Wirkungskreis und für die Durchführung der gesetzmäßigen Anordnungen und Weisungen der Staatsbehörden. ²Sie schaffen die dazu erforderlichen Einrichtungen (Art. 56 Abs. 2, Art. 59 Abs. 1 GO).</p> <p>(2) ¹Eingaben und Beschwerden der Gemeindeglieder und Gemeindegliederinnen an den Stadtrat (Art. 56 Abs. 3 GO) werden durch die nach der Geschäftsverteilung zuständigen Referenten vorbehandelt und sodann dem Stadtrat oder dem zuständigen beschließenden Ausschuss vorgelegt. ²Eingaben, die in den Zuständigkeitsbereich des Oberbürgermeisters fallen, erledigt dieser in eigener Zuständigkeit; er unterrichtet den Stadtrat, wenn und soweit das nach den Umständen der Eingabe nicht unterbleiben kann.</p>	<p style="text-align: center;">Verantwortung für den Geschäftsgang § 24</p> <p>(1) ¹Stadtrat und OberbürgermeisterIn sorgen für den ordnungsgemäßen Gang der Geschäfte, insbesondere für den Vollzug der gesetzlichen Vorschriften im eigenen und im übertragenen Wirkungskreis und für die Durchführung der gesetzmäßigen Anordnungen und Weisungen der Staatsbehörden. ²Sie schaffen die dazu erforderlichen Einrichtungen (Art. 56 Abs. 2, Art. 59 Abs. 1 GO).</p> <p>(2) ¹Eingaben und Beschwerden der Gemeindeglieder und Gemeindegliederinnen an den Stadtrat (Art. 56 Abs. 3 GO) werden durch die nach der Geschäftsverteilung zuständigen Referatsleitungen vorbehandelt und sodann dem Stadtrat oder dem zuständigen beschließenden Ausschuss vorgelegt. ²Eingaben, die in den Zuständigkeitsbereich des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin fallen, erledigt dieser/diese in eigener Zuständigkeit; er/sie unterrichtet den Stadtrat, wenn und soweit das nach den Umständen der Eingabe nicht unterbleiben kann.</p>
<p style="text-align: center;">Nichtöffentliche Sitzungen § 27 Abs. 4</p> <p>(4) Die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse gibt der Oberbürgermeister der Öffentlichkeit bekannt, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 GO).</p>	<p style="text-align: center;">Nichtöffentliche Sitzungen § 27 Abs. 4</p> <p>(4) Die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse gibt der/die OberbürgermeisterIn der Öffentlichkeit bekannt, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 GO).</p>
<p style="text-align: center;">Zeitpunkt der Sitzungen § 28 Abs. 2</p> <p>(2) ¹Der Oberbürgermeister hat bei Bedarf außerordentliche Sitzungen einzuberufen. ²Auf Verlangen eines Viertels der Stadtratsmitglieder muss der Stadtrat einberufen werden (Art. 46 Abs. 2 Satz 3 GO). ³In diesem Fall muss die Sitzung spätestens am 14. Tag nach Eingang des Verlangens stattfinden.</p>	<p style="text-align: center;">Zeitpunkt der Sitzungen § 28 Abs. 2</p> <p>(2) ¹Der/Die OberbürgermeisterIn hat bei Bedarf außerordentliche Sitzungen einzuberufen. ²Auf Verlangen eines Viertels der Stadtratsmitglieder muss der Stadtrat einberufen werden (Art. 46 Abs. 2 Satz 3 GO). ³In diesem Fall muss die Sitzung spätestens am 14. Tag nach Eingang des Verlangens stattfinden.</p>

<p style="text-align: center;">Tagesordnung § 29 Abs. 1</p> <p>(1) ¹Der Oberbürgermeister setzt die Tagesordnung fest. Rechtzeitig eingegangene Anträge von Stadtratsmitgliedern setzt der Oberbürgermeister möglichst auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung. ²Eine materielle Vorprüfung findet nicht statt.</p>	<p style="text-align: center;">Tagesordnung § 29 Abs. 1</p> <p>(1) ¹Der/Die OberbürgermeisterIn setzt die Tagesordnung fest. Rechtzeitig eingegangene Anträge von Stadtratsmitgliedern setzt der/die OberbürgermeisterIn möglichst auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung. ²Eine materielle Vorprüfung findet nicht statt.</p>
<p style="text-align: center;">Form und Frist für die Einladung § 30 Abs. 2 und 4</p> <p>(2) ¹Der Tagesordnung sollen weitere Unterlagen, insbesondere Beschlussvorlagen, beigefügt werden, wenn und soweit dies sachdienlich ist und Gesichtspunkte der Vertraulichkeit sowie des Datenschutzes nicht entgegenstehen. ²Die weiteren Unterlagen können schriftlich oder elektronisch im Ratsinformationssystem im Sinne von Absatz 1 Satz 2 zur Verfügung gestellt werden. ³Hat das Stadtratsmitglied sein Einverständnis zur elektronischen Ladung erteilt, werden die Unterlagen grundsätzlich nur elektronisch bereitgestellt. ⁴Soweit Unterlagen nach Satz 1 erst nach Versendung der Tagesordnung bekannt werden, sind sie allen Stadtratsmitgliedern unverzüglich zur Verfügung zu stellen. ⁵Tischvorlagen, die im Zusammenhang mit Beschlussvorlagen stehen, sind auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken.</p> <p>(4) ¹Die Ladungsfrist beträgt 4 Tage; sie kann in dringenden Fällen auf 3 Tage verkürzt werden. ²Der Sitzungstag und der Tag des Zugangs der Ladung werden bei der Berechnung der Frist nicht mitgerechnet. ³Im Falle der elektronischen Ladung geht die Tagesordnung zu, wenn die E-Mail nach Abs. 1 Satz 2 im elektronischen Briefkasten des Empfängers oder bei seinem Provider abrufbar eingegangen und üblicherweise mit der Kenntnisnahme zu rechnen ist.</p>	<p style="text-align: center;">Form und Frist für die Einladung § 30 Abs. 2 und 4</p> <p>(2) ¹Der Tagesordnung sollen weitere Unterlagen, insbesondere Beschlussvorlagen, beigefügt werden, wenn und soweit dies sachdienlich ist und Gesichtspunkte der Vertraulichkeit sowie des Datenschutzes nicht entgegenstehen. ²Die weiteren Unterlagen können schriftlich oder elektronisch im Ratsinformationssystem im Sinne von Absatz 1 Satz 2 zur Verfügung gestellt werden. ³Hat das Stadtratsmitglied das Einverständnis zur elektronischen Ladung erteilt, werden die Unterlagen grundsätzlich nur elektronisch bereitgestellt. ⁴Soweit Unterlagen nach Satz 1 erst nach Versendung der Tagesordnung bekannt werden, sind sie allen Stadtratsmitgliedern unverzüglich zur Verfügung zu stellen. ⁵Tischvorlagen, die im Zusammenhang mit Beschlussvorlagen stehen, sind auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken.</p> <p>(4) ¹Die Ladungsfrist beträgt 4 Tage; sie kann in dringenden Fällen auf 3 Tage verkürzt werden. ²Der Sitzungstag und der Tag des Zugangs der Ladung werden bei der Berechnung der Frist nicht mitgerechnet. ³Im Falle der elektronischen Ladung geht die Tagesordnung zu, wenn die E-Mail nach Abs. 1 Satz 2 im elektronischen Briefkasten des Empfängers/der Empfängerin oder bei seinem/iherem Provider abrufbar eingegangen und üblicherweise mit der Kenntnisnahme zu rechnen ist.</p>
<p style="text-align: center;">Anmeldungen, Anträge § 31 Abs. 1</p> <p>(1) ¹Anmeldungen der Referatsleitungen zur Tagesordnung und Anträge der Fraktionen und Gruppen sowie einzelner Stadtratsmitglieder, die in einer Sitzung behandelt werden sollen, sind schriftlich zu stellen und ausrei-</p>	<p style="text-align: center;">Anmeldungen, Anträge § 31 Abs. 1</p> <p>(1) ¹Anmeldungen der Referatsleitungen zur Tagesordnung und Anträge der Fraktionen und Gruppen sowie einzelner Stadtratsmitglieder, die in einer Sitzung behandelt werden sollen, sind schriftlich zu stellen und ausrei-</p>

<p>chend zu begründen. ²Sie müssen spätestens bis 12.00 Uhr am siebten Tag vor der Sitzung mit Begründung im Büro des Oberbürgermeisters vorliegen. ³Berufsmäßige Stadtratsmitglieder müssen spätestens bis 12.00 Uhr am achten Tag vor der Sitzung ihre Tagesordnungspunkte angemeldet haben. ⁴Soweit ein Antrag mit Ausgaben verbunden ist, die im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind, soll er einen Deckungsvorschlag enthalten.</p>	<p>chend zu begründen. ²Sie müssen spätestens bis 12.00 Uhr am siebten Tag vor der Sitzung mit Begründung im Büro des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin vorliegen. ³Berufsmäßige Stadtratsmitglieder müssen spätestens bis 12.00 Uhr am achten Tag vor der Sitzung ihre Tagesordnungspunkte angemeldet haben. ⁴Soweit ein Antrag mit Ausgaben verbunden ist, die im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind, soll er einen Deckungsvorschlag enthalten</p>
<p style="text-align: center;">Eröffnung der Sitzung § 32</p> <p>(1) ¹Der/Die Vorsitzende eröffnet die Sitzung. ²Er stellt die ordnungsgemäße Ladung der Stadtratsmitglieder sowie die Beschlussfähigkeit des Stadtrats fest.</p> <p>(2) ¹Der/Die Vorsitzende gibt vor Eintritt in die Tagesordnung bekannt, welche Anträge und Anfragen der Oberbürgermeister zur weiteren Behandlung an die Ausschüsse oder an die Verwaltung verwiesen hat. ²Der Stadtrat kann jedoch die Behandlung in derselben oder einer anderen Sitzung beschließen.</p>	<p style="text-align: center;">Eröffnung der Sitzung § 32</p> <p>(1) ¹Der/Die Vorsitzende eröffnet die Sitzung. ²Er/Sie stellt die ordnungsgemäße Ladung der Stadtratsmitglieder sowie die Beschlussfähigkeit des Stadtrats fest.</p> <p>(2) ¹Der/Die Vorsitzende gibt vor Eintritt in die Tagesordnung bekannt, welche Anträge und Anfragen der/die OberbürgermeisterIn zur weiteren Behandlung an die Ausschüsse oder an die Verwaltung verwiesen hat. ²Der Stadtrat kann jedoch die Behandlung in derselben oder einer anderen Sitzung beschließen.</p>
<p style="text-align: center;">Beratung der Sitzungsgegenstände § 34 Abs. 2 und 8</p> <p>(2) ¹Mitglieder des Stadtrats, die nach den Umständen annehmen müssen, von der Beratung und Abstimmung zu einem bestimmten Punkt der Tagesordnung wegen persönlicher Beteiligung (Art. 49 Abs. 1 GO) ausgeschlossen zu sein, haben dies vor Beginn der Beratung dem Vorsitzenden unaufgefordert mitzuteilen. ²Entsprechendes gilt, wenn Anhaltspunkte dieser Art während der Beratung erkennbar werden. ³Das wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossene Mitglied hat während der Beratung und Abstimmung seinen Platz am Beratungstisch zu verlassen; es kann bei öffentlicher Sitzung im Zuhörerraum Platz nehmen, bei nichtöffentlicher Sitzung verlässt es den Raum.</p> <p>(8) ¹Wenn keine Wortmeldungen mehr vorliegen, können der Vorsitzende, die Referatsleitung und das antragstellende Mitglied eine Schlussäußerung abgeben. ²Die Beratung wird von dem/der Vorsitzenden geschlossen.</p>	<p style="text-align: center;">Beratung der Sitzungsgegenstände § 34 Abs. 2 und 8</p> <p>(2) ¹Mitglieder des Stadtrats, die nach den Umständen annehmen müssen, von der Beratung und Abstimmung zu einem bestimmten Punkt der Tagesordnung wegen persönlicher Beteiligung (Art. 49 Abs. 1 GO) ausgeschlossen zu sein, haben dies vor Beginn der Beratung dem/der Vorsitzenden unaufgefordert mitzuteilen. ²Entsprechendes gilt, wenn Anhaltspunkte dieser Art während der Beratung erkennbar werden. ³Das wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossene Mitglied hat während der Beratung und Abstimmung den Platz am Beratungstisch zu verlassen; es kann bei öffentlicher Sitzung im Zuhörerraum Platz nehmen, bei nichtöffentlicher Sitzung verlässt es den Raum</p> <p>(8) ¹Wenn keine Wortmeldungen mehr vorliegen, können der/die Vorsitzende, die Referatsleitung und das antragstellende Mitglied eine Schlussäußerung abgeben. ²Die Beratung wird von dem/der Vorsitzenden geschlossen.</p>

<p style="text-align: center;">Abstimmung § 35 Abs. 1 und 4</p> <p>(1) ¹Nach Durchführung der Beratung oder nach Annahme eines Antrags auf „Schluss der Beratung“ schließt der/die Vorsitzende die Beratung und lässt über den Beratungsgegenstand abstimmen. ²Er vergewissert sich zuvor, ob die Beschlussfähigkeit gegeben ist.</p> <p>(4) ¹Grundsätzlich wird über jeden Antrag insgesamt abgestimmt. ²Über einzelne Teile eines Antrags wird getrennt abgestimmt, wenn dies beschlossen wird oder der Vorsitzende eine Teilung vornimmt.</p>	<p style="text-align: center;">Abstimmung § 35 Abs. 1 und 4</p> <p>(1) ¹Nach Durchführung der Beratung oder nach Annahme eines Antrags auf „Schluss der Beratung“ schließt der/die Vorsitzende die Beratung und lässt über den Beratungsgegenstand abstimmen. ²Er/Sie vergewissert sich zuvor, ob die Beschlussfähigkeit gegeben ist.</p> <p>(4) ¹Grundsätzlich wird über jeden Antrag insgesamt abgestimmt. ²Über einzelne Teile eines Antrags wird getrennt abgestimmt, wenn dies beschlossen wird oder der/die Vorsitzende eine Teilung vornimmt.</p>
<p style="text-align: center;">Anfragen § 38</p> <p>¹Die Mitglieder des Stadtrats können kurze Anfragen an die zuständigen Referatsleitungen in Angelegenheiten ihres Aufgabengebietes richten.</p> <p>²Diese Anfragen sind spätestens 24 Stunden vor Beginn der Sitzung beim Oberbürgermeister schriftlich anzumelden, der sie sofort an die Referatsleitungen zur Beantwortung weiterleitet. ³Die Behandlung der Anfragen erfolgt nach Erledigung der übrigen Tagesordnung. ⁴Die Fragen müssen auch eine angemessene Beantwortung ohne großen Aufwand ermöglichen.</p>	<p style="text-align: center;">Anfragen § 38</p> <p>¹Die Mitglieder des Stadtrats können kurze Anfragen an die zuständigen Referatsleitungen in Angelegenheiten ihres Aufgabengebietes richten.</p> <p>²Diese Anfragen sind spätestens 24 Stunden vor Beginn der Sitzung bei dem/der OberbürgermeisterIn schriftlich anzumelden, der/die sie sofort an die Referatsleitungen zur Beantwortung weiterleitet. ³Die Behandlung der Anfragen erfolgt nach Erledigung der übrigen Tagesordnung. ⁴Die Fragen müssen auch eine angemessene Beantwortung ohne großen Aufwand ermöglichen</p>
<p style="text-align: center;">Anwendbare Bestimmungen § 45 Abs. 2</p> <p>(2) ¹Jedes Stadtratsmitglied ist berechtigt, soweit es nicht nach Art. 49 Abs. 1 GO ausgeschlossen ist, den öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzungen der Ausschüsse und Beiräte, in die es nicht berufen ist, ohne Stimm-, Mitsprache- oder Mitberatungsrecht beizuwohnen. ²Eine Anhörung durch den Ausschuss zu seiner Information wird dadurch nicht berührt. ³Berät ein Ausschuss oder Beirat über den Antrag eines Stadtratsmitglieds, das diesem Gremium nicht angehört, so geben der Ausschuss oder Beirat dem Antragsteller Gelegenheit, seinen Antrag zu begründen.</p>	<p style="text-align: center;">Anwendbare Bestimmungen § 45 Abs. 2</p> <p>(2) ¹Jedes Stadtratsmitglied ist berechtigt, soweit es nicht nach Art. 49 Abs. 1 GO ausgeschlossen ist, den öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzungen der Ausschüsse und Beiräte, in die es nicht berufen ist, ohne Stimm-, Mitsprache- oder Mitberatungsrecht beizuwohnen. ²Eine Anhörung durch den Ausschuss zu seiner Information wird dadurch nicht berührt. ³Berät ein Ausschuss oder Beirat über den Antrag eines Stadtratsmitglieds, das diesem Gremium nicht angehört, so geben der Ausschuss oder Beirat dem antragsstellenden Stadtratsmitglied Gelegenheit, den Antrag zu begründen.</p>

<p style="text-align: center;">Inkrafttreten § 51</p> <p>Diese Geschäftsordnung wurde am 07.05.2020 beschlossen und tritt mit ihrer Beschlussfassung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Geschäftsordnung außer Kraft.</p>	<p style="text-align: center;">Inkrafttreten § 51</p> <p>Diese Geschäftsordnung wurde am 24.06.2020 beschlossen und tritt mit ihrer Beschlussfassung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Geschäftsordnung außer Kraft.</p>
<p style="text-align: center;">D. Stichwortverzeichnis</p> <p>„Vertreter“ „Oberbürgermeister“ „Störer“ „Weitere Bürgermeister“</p>	<p style="text-align: center;">D. Stichwortverzeichnis</p> <p>„VertreterInnen“ „OberbürgermeisterIn“ „StörerInnen“ „Weitere BürgermeisterInnen“</p>